

ERGÄNZUNGSBLATT

zur Beschlussvorlage:

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Werneuchen 1“ in der Planfassung vom Dezember 2013

Die Beschlussempfehlungen des Ortsbeirates Seefeld am 01.08.2019 sowie des Bauausschusses am 12.08.2019 haben den Vorhabenträger „SBA Solaranlagen Betriebs- und Verwaltungs GmbH“ dazu bewogen, abweichend zu den mit der Beschlussvorlage eingereichten Verfahrensunterlagen folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

- **Auf die Verlängerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis 2061 wird verzichtet.**
- **Stattdessen wird die nach dem geltenden Bebauungsplan vorgesehene Nutzungsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2036) und der Zeitpunkt des Rückbaus dieser Anlagen (2037) mit dem Änderungsverfahren lediglich um 9 Jahre verlängert.**

Begründung:

Der Vorhabenträger hat ermittelt, dass auch bei dieser deutlich reduzierten Laufzeit und ohne EEG-Förderung noch ein weitestgehend wirtschaftlicher Betrieb des Solarparks möglich ist, und möchte der Stadt Werneuchen diesbezüglich entgegenkommen.

Hinsichtlich der durch die politischen Gremien vorgetragenen Einwände, dass die Fläche des Solarparks für eine gewerbliche Nutzung benötigt wird, kann Folgendes ergänzt werden: Das Plangebiet ist durch den bestehenden Bebauungsplan planungsrechtlich gegenwärtig bis max. 2037 an die festgesetzte Nutzung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ gebunden. Außerdem bestehen im nordöstlich angrenzenden Gewerbepark Seefeld derzeit noch Flächenpotentiale für eine gewerbliche Nutzung.

Die Stadtverordneten werden daher gebeten folgende Plananpassungen bei der Abstimmung der Beschlussvorlage zu berücksichtigen und mit der Beschlussfassung darüber zu verfügen:

- **Änderung der textlichen Festsetzung TF 11**
„Die Festsetzungen der Planzeichnung A und die zugehörigen textlichen Festsetzungen Nr. 1 bis 11 bestimmen die Zulässigkeit von Vorhaben bis einschließlich ~~31.12.2064~~ **31.12.2046**; die Zulässigkeit des Betriebs von Solaranlagen ist bis zum ~~31.12.2060~~ **31.12.2045** befristet. In der verbleibenden Zeit erfolgt der Rückbau der Anlagen. Die Festsetzungen der Planzeichnung B regeln die Zulässigkeit von Vorhaben nach dem ~~31.12.2064~~ **31.12.2046**. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 BauGB)
- **Anpassung der Ausführungen zur Laufzeitverlängerung (lediglich 9 Jahre) in allen Verfahrensunterlagen in der Fassung für die beabsichtigte frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan**